

# ZH\_GERICHTE VR250003 vom 20. Februar 2025

Zh Gerichte, 2025-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_VR250003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_VR250003)

FR: ZH\_GERICHTE VR250003 du 20 février 2025

IT: ZH\_GERICHTE VR250003 del 20 febbraio 2025

## Regeste

Rekurs gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Februar 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2017 (Geschäfts- Nr. ER170107-L) wurde A.\_\_\_\_\_ (fortan: Rekurrentin) aus ihrer Liegenschaft an der B.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in C.\_\_\_\_\_ (GBBl 2, Kataster Nr. 3) ausgewiesen, nachdem diese zuvor zwangsversteigert worden war (act. 6/3/13). Die Rekur- rentin zog das Urteil weiter; mit Entscheid vom 6. November 2017 (Geschäfts- Nr. 5A\_811/2017) wies das Bundesgericht die Beschwerde letztinstanzlich ab (act. 3/2), weshalb die Ausweisung in Rechtskraft erwuchs.

### E. 2

Mit Eingabe vom 3. April 2024 ersuchte die Rekurrentin beim Bezirksgericht Zürich um Einsicht in die Akten des Ausweisungsverfahrens Geschäfts- Nr. ER170107-L einschliesslich des Zugangs zur Tonaufnahme der Verhand- lung vom 11. Juli 2017 (act. 6/3/23/2). Während die Akteneinsicht mit Schrei- ben vom 5. April 2024 grundsätzlich gewährt wurde, wurde hinsichtlich des Gesuchs um Zugang zur Audioaufnahme um ergänzende Begründung er- sucht (act. 6/3/23/1). Am 11. Oktober 2024 beantragte die Rekurrentin erneut den Zugang zur Tonaufzeichnung, ohne ihr Gesuch indes zu ergänzen (act. 6/3/26). Auf Rückmeldung des Gerichts hin (act. 6/3/28) reichte die Re- kurrentin am 22. November 2024 eine weitere Eingabe ein und begründete ihr Gesuch insbesondere damit, gegen das Urteil des Bundesgerichts vom

### E. 6

November 2017 davon ausgegangen, dass die Einrede der örtlichen Unzu- ständigkeit nicht erhoben worden sei (act. 1 S. 2 und 6), weshalb es sich in einem Sachverhaltsirrtum befinde, ohnehin als nicht relevant erweist. Das Bundesgericht erwog im erwähnten Urteil zwar, entsprechende Äusserungen zur Einrede der örtlichen Unzuständigkeit könnten dem Verhandlungsproto- koll des Bezirksgerichts Zürich nicht entnommen werden. Es führte indes wei- ter aus, dass die Rekurrentin mit präzisen Aktenhinweisen hätte darlegen müssen, dass sie das entsprechende Vorbringen im obergerichtlichen Verfah- ren prozesskonform eingeführt habe, was nicht geschehen sei. Aus der Beru- fungseingabe ergebe sich nichts Entsprechendes. Das Vorbringen sei daher als neu im Sinne von Art. 99 BGG zu qualifizieren und damit im bundesge- richtlichen Verfahren unzulässig (act. 3/2 E. 2). Massgeblich für das Bundes- gericht war damit nicht allein die fehlende Protokollierung der Einrede der ört- lichen Unzuständigkeit, sondern auch der Umstand, dass es die Rekurrentin offenbar unterlassen hatte, diese Rüge bereits im obergerichtlichen Verfahren einzubringen. Damit kann dem Standpunkt der Rekurrentin, das Bundesge- richt habe

aufgrund der fehlenden Ersichtlichkeit der geltend gemachten Einrede der örtlichen Unzuständigkeit nicht in ihrem Sinne entschieden und sich in einem relevanten Sachverhaltsirrtum befunden, nicht gefolgt werden. 3.3. Die Rekurrentin beanstandet ferner den Standpunkt des Bezirksgerichts, sie habe das Gesuch um Zustellung der Audioaufnahme bzw. um Protokollberichtigung nicht rechtzeitig gestellt (act. 1 S. 3 f.). Wie das Bezirksgericht im

- 10 - angefochtenen Urteil zu Recht erwogen hat, sind Protokollberichtigungsbegehren der Lehre und Rechtsprechung zufolge nach Treu und Glauben unverzüglich nach der Entdeckung des potentiellen Fehlers zu stellen (Entscheid Bundesgericht vom 21. August 2013, 4A\_160/2013, E. 3.4; BSK ZPO-Willis-egger, Art. 235 N 45; OFK ZPO-Engler, Art. 235 N 8). Die Rekurrentin macht geltend, bereits im Jahre 2021 um Akteneinsicht ersucht zu haben, und weist auf ein Schreiben vom 17. Mai 2021 (act. 3/4 = act. 6/3/22). Aus diesem ergibt sich jedoch lediglich ein Antrag auf Einsicht in die Akten, nicht aber in die Tonaufzeichnung. Aus den Akten ergeben sich keine weiteren Hinweise, dass die Rekurrentin in der Vergangenheit ein Protokollberichtigungsbegehren gestellt bzw. das Protokoll in Frage gestellt hätte. Erst in ihrer Eingabe vom 22. November 2024 erwähnte sie erstmals ein allfälliges Protokollberichtigungsbegehren (act. 6/3/32), obwohl ihr die Akteneinsicht bereits im Jahr 2021 gewährt worden war und ihr bereits damals der Protokollinhalt bekannt gewesen sein musste. Damit erweisen sich die Erwägungen der Vorinstanz betreffend verspätete Geltendmachung als zutreffend. 3.4. Bei diesen Gegebenheiten, namentlich aufgrund der bundesgerichtlichen Begründung im Urteil vom 6. November 2017, gemäss welcher nicht primär die nicht erfolgte Protokollierung der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit massgeblich war, sondern deren Qualifizierung als neue, unzulässige Tatsache, sowie der verspäteten Geltendmachung des Protokollberichtigungsbegehrens, fehlt es an einem rechtlichen Interesse der Rekurrentin an einer Einsichtnahme in die massgebliche Tonaufnahme. Die Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich als zutreffend. 3.5. Die Rekurrentin rügt weiter, es sei fälschlicherweise kein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden (act. 1 S. 3). Gemäss Art. 198 lit. a ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei einer Ausweisung in summarischen Verfahren nach Art. 257 ZPO. Dieser Einwand trifft daher nicht zu. 3.6. Wie die Vorinstanz in ihrer Entscheidung sodann zu Recht erwogen hat, kann die Rekurrentin aus dem Datenschutzgesetz nichts zu ihren Gunsten ableiten

- 11 - (siehe act. 1 S. 7), sind die kantonalen Gerichte doch nicht Adressat dieser Bestimmung (Art. 2 Abs. 1 DSG). 3.7. Damit ist Antrag a) abzuweisen. 3.8. Eventualiter beantragt die Rekurrentin, es sei das Bezirksgericht anzuweisen, die Tonaufnahmen dem Bundesgericht im Rahmen des Revisionsverfahrens gegen das Urteil des Bundesgerichts 5A\_811/2017 als Beweismittel herauszugeben (act. 1 Antrag b). Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist einzig die Frage, ob das Bezirksgericht der Rekurrentin die Tonaufzeichnung hätte aushändigen müssen. Bei Antrag b) handelt es sich um ein neues Begehren, welches nicht zu hören ist (§ 20a Abs. 1 VRG). Darauf ist daher nicht einzutreten. Es wird Aufgabe des Bezirksgerichts sein, im Falle eines Beizugsgesuchs des Bundesgerichts die massgeblichen Voraussetzungen zu überprüfen. 4. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Februar 2025, Geschäfts-Nr. BU250001-L, nicht zu beanstanden ist. Unter diesen Umständen erweist sich die im angefochtenen Entscheid erfolgte Kostenaufgabe zu Lasten der Rekurrentin gemäss § 13 IAV i.V.m. § 20 GebV OG (LS 211.11) als rechtmässig (siehe act. 1 Antrag c). Aus dem

nicht massgeblichen Datenschutzgesetz kann die Rekurrentin in Bezug auf die Kostenfolge nichts zu ihren Gunsten ableiten (act. 1 S. 9). Der Rekurs ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.